

Antrag auf Befreiung von den entgegenstehenden Verboten des Landschaftsschutzgebietes

Antrag auf Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz einschl. einer Begründung der vorliegenden unzumutbaren Belastung.

Wir bitten um Erteilung einer Befreiung **gem. § 67 BNatSchG** zur Wegeverlegung auf der Hofstelle Eulenhof Rödder 88 und Rödder 90 von den entgegenstehenden Verboten des Landschaftsschutzgebietes.

Begründung

Die bestehende Wegetrasse über die Hofstelle wird regelmäßig durch die Mitarbeiter des Betriebes als betriebliche Verkehrsfläche genutzt. Das beinhaltet unter anderem das tägliche Verfahren von Mist aus den Stallungen, das Führen von Pferden auf und von den Koppeln, Verfahren von Futterstoffen, Einsatz von Pflegefahrzeugen, Führen der Pferde zu Reitbahn, Anlieferung von Betriebsmitteln und weitere betriebliche Nutzungen sowohl als querende als auch die gesamte Wegestrecke nutzende Tätigkeit.

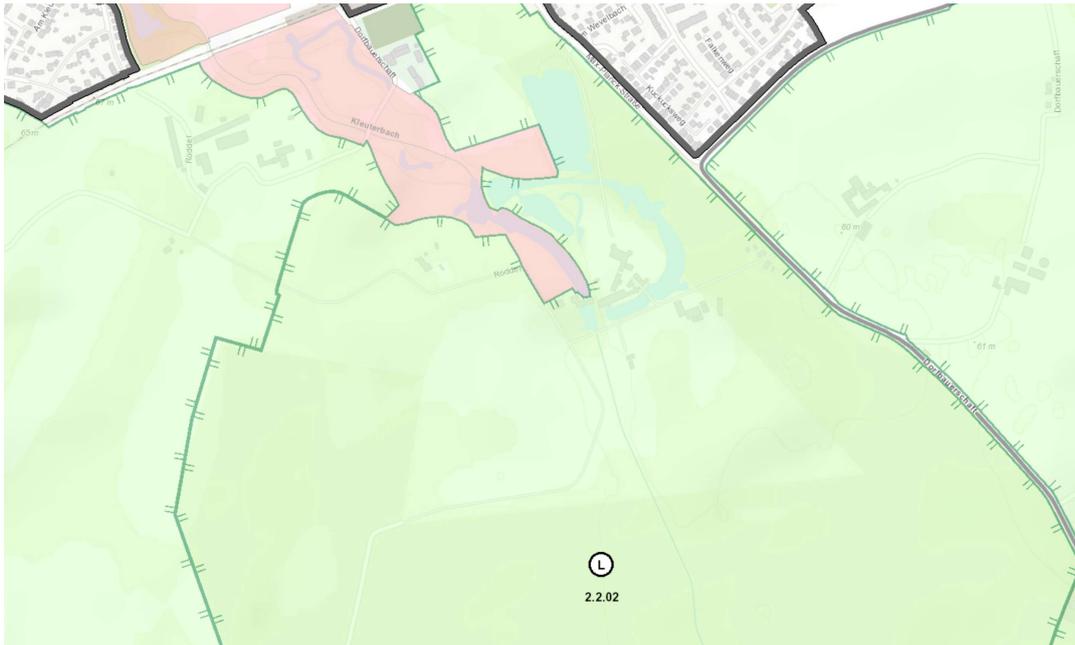
Aus dieser ausgeführten Betriebstätigkeit ergeben sich im täglichen Betriebsalltag zahlreiche potentielle Konflikte zwischen den Erholungssuchenden, Radfahrern und Spaziergängern. Insbesondere das Führen der Pferde führt regelmäßig zu Schreck- und Fluchtreaktionen der Pferde wenn Radfahrer - und hier besonders E-Bike-Fahrer - unvermittelt die Wegstrecke im Hofbereich passieren. Unfälle und erhebliche Gefährdungen für Erholungssuchende aufgrund dieser Begegnungen sind nicht auszuschließen. Änderungen an den betrieblichen Betriebsvorgängen sind nicht möglich, da der Weg die Hofstelle in zentraler Achse quert.

Aktuell befindet sich bereits ein kleiner Teil des Weges innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Kleuterbaches. Bei Hochwasser ist dieser Teil des Weges vom Gymnasium Schloss Buldern bis etwa zur Hofstelle Rödder 90 nicht nutzbar. Eine Querung der Hofstelle ist bei Hochwasser nicht möglich. Eine Zufahrt ist dann ausschließlich von der Südseite möglich.

Die Verlegung des Weges aufgrund der betrieblichen Notwendigkeiten und aus Vorsorge gegenüber den Erholungssuchenden ist zwingend erforderlich. Alternativwege bestehen über einen östlich durch den Wald verlaufenden Fußweg, der jedoch in weiten Teilen über das Nachbargrundstück verläuft und schon aus dieser Sicht nicht zur Verfügung steht. Aufgrund der bestehenden Wegeführung erscheint ein auch Ausbau als Radweg aufgrund der zur Verfügung stehenden Breite entlang eines Wildgatters und eines Entwässerungsgrabens als nicht geeignet. Auch die Eingriffe in den Waldbestand wären erheblich höher als die nunmehr vorgesehenen Variante.

Die Wegeführung wurde gemeinsam mit den Fachbehörden ermittelt und beinhaltet die geringst möglichen Eingriffe in den Waldbestand. Fällungen von besonderen Einzelbäumen sind nicht erforderlich. Der leicht geschwungene Wegeverlauf und auch die Höhenverläufe sind den Waldstrukturen angepasst.

Aufgrund des vorgesehenen höhengleichen Ausbaues des neuen Weges auf Basis des Bestandes wurde eine Höhenvermessung durchgeführt. Der Höhengleiche Ausbau ist zum Abschluss der Maßnahme durch eine erneute Vermessung nachzuweisen. Beeinträchtigungen nachbarschaftlicher Flächen sind nicht erkennbar.



Die Festsetzung des Landschaftsplanes umfasst das Landschaftsschutzgebiet **2.2.02 Bulderner Schlosswald in der Größe von Größe: 221,6 ha**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung eines störungsarmen, strukturreichen Waldgebiets;
- b.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile;
- c.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,
- d.) aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsparks und des Schlossensembles;
- e.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- f.) zum Schutz und zur Pufferung des angrenzenden Naturschutzgebiets 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern;
- g.) zur Entwicklung und Sicherung von Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes;
- h.) zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

